

Newsflash – Die AWG-Novelle wurde umgesetzt. Mit ihr das „Plastiksackerlverbot“

Mit BGBl I 79/2019 vom 31.7.2019 trat die lange erwartete AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 in Kraft. Damit konnten sowohl von der Verwaltung, als auch von der Wirtschaft lang ersehnte Erleichterungen im abfallwirtschaftlichen Berufs- und Anlagenrecht noch vor dem Zustandekommen einer neuen Regierung eintreten. Die Novelle kann insgesamt als großer Wurf bezeichnet werden, mit dem viele Probleme einer guten Lösung zugeführt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Novelle auch in der Praxis den in sie gesetzten Hoffnungen gerecht wird. Im Folgenden werden die wesentlichsten „Highlights“ der umfassenden Novelle komprimiert dargestellt:

„Plastiksackerlverbot“

Die derzeitigen politischen Diskussionen sind geprägt von Umwelt- und Klimaschutz. Gerade auch die starke Verschmutzung der Meere durch Plastik ist Gegenstand heftiger Diskussionen. Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben aus dem Jahr 2015 (!) zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen konnte das Verbot nun politisch durchgesetzt werden. Im Wesentlichen verbietet es das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen ab dem 1.1.2020, wobei Ausnahmen für kompostierbare und besonders stabile Kunststofftragetaschen vorgesehen wurden.

Kein Zwischenlager für Sammler/Behandler nicht gefährlicher Abfälle

Bislang mussten Sammler und Behandler nachweisen, dass sie die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über ein Lager für die beantragten Schlüsselnummern verfügen. Diese Verpflichtung ist nun entfallen. § 25a Abs 2 Z 3 AWG 2002 normiert bloß noch das Erfordernis eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle.

Erweiterte Rechte von Rücknehmern

Rücknehmer dürfen abgegebene Produkte weiterhin ohne Erlaubnis zurücknehmen. Sie müssen diese aber künftig nicht mehr zur Gänze an befugte Sammler/Behandler übergeben, sondern dürfen selbst Vorbereitungen für die Wiederverwendung vornehmen. Daneben wurden weitere erlaubnisfreie Rücknehmer eingeführt (etwa Installateure, Wartungsfirmen, Gärtner, Abbruch- und Aushubunternehmer etc).

Kein automatischer Entzug der Berechtigung nach drei Delikten

Die dreimalige Übertretung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt führte bislang zum Entzug der Sammler-/Behandlererlaubnis. Dies wurde nun durch die Novelle erheblich aufgeweicht. Die Behörde kann – im Sinn des neuen verwaltungsstrafrechtlichen Prinzips „Beraten statt strafen“ auch

Nachsicht üben. Ein Entzug der Erlaubnis kann auch nur befristet erfolgen.

Sonstige Neuerungen für Sammler und Behandler

Sammler sind fortan zur Sammlung von Elektrogeräten und der händischen Entnahme von Batterien und Kondensatoren mit einfachen Mitteln und zur Sammlung von Altfahrzeugen sowie der händischen Entnahme von deren Batterien berechtigt.

Entfall der AWG-Genehmigungspflicht für Nebenanlagen von Kläranlagen

Im Anlagenrecht sind künftig Anlagen in Zusammenhang mit Kläranlagen („*im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung*“) oder etwa Klärschlamm-trocknungen von der AWG-Genehmigungspflicht ausgenommen, sofern (neben anderen Voraussetzungen) der Einsatz der Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist. Dies stellt eine deutliche Verbesserung für die Betreiber von Kläranlagen dar.

Neuer Änderungstatbestand für emissionsneutrale Änderungen

Emissionsneutrale Änderungen unterliegen künftig einem eigenen Anzeigetatbestand. Der bis 2017 mögliche Rückgriff auf den entsprechenden Anzeigetatbestand des § 81 Abs 2 Z 9 iVm Abs 3 GewO 1994 war aufgrund einer Änderung der GewO 1994 (dort: gänzlicher Entfall der Anzeigepflicht) nicht mehr möglich. Die Änderungen dürfen unmittelbar nach Einlangen der Anzeige umgesetzt werden.

Direktverrechnung der Kosten des Deponieaufsichtsorgans

Sehr zu begrüßen ist die aus anderen Materien bereits bekannte Möglichkeit der direkten Verrechnung der Kosten des Deponieaufsichtsorgans an den Betreiber. Dadurch wird die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gewahrt.

Auflagen zum Schutz nachträglich zugezogener Nachbarn

Auch mit dieser Änderung lehnt sich das AWG 2002 an die GewO 1994 an. Auflagen zum Schutz nachträglich zugezogener Nachbarn sind nur bei einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit möglich. Einen Belästigungsschutz genießen diese Nachbarn nicht.

Erleichterte Abänderung von Auflagen

Auflagen aus Genehmigungs- und Kenntnisnahmebescheiden können auf Antrag künftig einfacher abgeändert und aufgehoben werden, wenn sich ergibt, dass diese nicht er-

forderlich sind oder durch weniger belastende Auflagen ersetzt werden können.

Einheitliche Behörde für Feststellungsverfahren

Einem vielfachen Wunsch aus der Praxis folgend, wird der Landeshauptmann künftig (mit Ausnahme der Verfahren nach § 6 Abs 5 AWG 2002) zuständige Behörde für Feststellungsverfahren. Die mit der Materie wenig vertrauten Bezirksverwaltungsbehörden werden damit von dieser Verpflichtung entbunden. Laufende Verfahren werden aber fortgeführt.

Reduzierung (der Möglichkeit) von Amtsbeschwerden

Dem BMNT waren bislang alle anlagenrechtlichen Bescheide zu übermitteln, wo sie auf Richtigkeit detailliert kontrolliert wurden. Künftig ist die Übermittlungspflicht

auf jene Fälle beschränkt, in denen eine Abweichung vom Stand der Technik genehmigt wurde. Amtsbeschwerden sind nach dem AWG 2002 nur mehr zur Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzugs sowie der Einhaltung von Unionsrecht zulässig.

Überleitung genehmigter Anlagen ins AWG-Regime

Bereits in der Vergangenheit wurde einmal die Möglichkeit geschaffen, irrtümlich nach anderen Gesetzen genehmigte Anlagen in das AWG-Regime überzuführen. Die dafür vorgesehene Frist ist allerdings seit längerem abgelaufen. Die Novelle eröffnet eine neue Möglichkeit: Entsprechende Anträge sind bis 31.12.2021 für Anlagen möglich, die nach der GewO 1994, dem WRG 1959 oder dem MinroG bereits am 17.9.2013 genehmigt waren. Allenfalls werden im Verfahren weitere Auflagen vorgeschrieben.

Mangelhafte „*einheitliche Ansprechpartner*“ im Dienstleistungssektor – Vertragsverletzungsverfahren gegen alle 28 Mitgliedstaaten

Gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG und der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen RL 2005/36/EG sind die Mitgliedstaaten der EU zur Installation von sogenannten „*einheitlichen Ansprechpartnern*“ verpflichtet, die Dienstleister und Angehörige reglementierter Berufe bei der Bewältigung von administrativen Hürden für die Leistungserbringung unterstützen. Diese „*einheitlichen Ansprechpartner*“ sollen vor allem auch im grenzüberschreitenden Bereich tätige Dienstleister bei der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren unterstützen. Ziel ist dabei insbesondere die Gewährleistung eines einfachen Informationszugangs und die Sicherstellung einer raschen Online-Abwicklung allfälliger Behördenverfahren. Im Juni 2019 hat die Europäische Kommission nunmehr alle 28 Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer ausgewählten „*einheitlichen Ansprechpartner*“ bzw zur Einrichtung von „*benutzerfreundlichen Anlaufstellen*“ aufgefordert. Die

Europäische Kommission kritisierte insbesondere die mangelhafte Verfügbarkeit und Qualität von Online-Informationen über die Anforderungen an Dienstleister und Angehörige reglementierter Berufe sowie den mangelnden Zugang zu Online-Behördenverfahren. In diesem Zusammenhang weist die Europäische Kommission auch auf die notwendige Einhaltung der Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, VO Nr 910/2014 („eIDAS-VO“) hin. Die Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Monate Zeit sich zu den Vorwürfen der Europäischen Kommission zu äußern. Unterbleibt eine ausführliche Stellungnahme bzw ist diese aus Sicht der Europäischen Kommission mangelhaft droht den Mitgliedstaaten eine sogenannte „*mit Gründen versehene Stellungnahme*“ (als letzter erforderlicher Verfahrensschritt bevor der Europäische Gerichtshof angerufen werden kann).